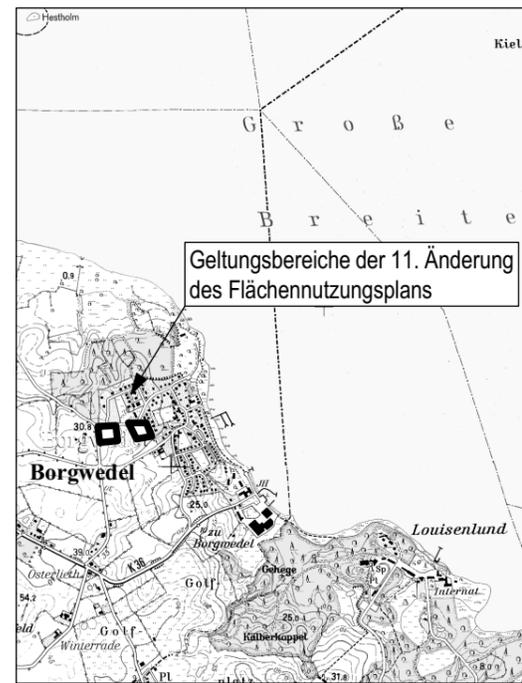


# Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.05.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am \_\_\_\_\_ im Amtsblatt des Amtes Haddeby.
  2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am \_\_\_\_\_ durchgeführt.
  3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs.1 BauGB am \_\_\_\_\_ unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
  4. Die Gemeindevertretung hat am \_\_\_\_\_ den Entwurf der 11. Änderung des F-Plans und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
  5. Der Entwurf der 11. Änderung des F-Plans und die Begründung haben in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ während der Dienststunden des Amtes Haddeby nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am \_\_\_\_\_ im Amtsblatt des Amtes Haddeby, ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.bob-sh.de" zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
  6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belang, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB am \_\_\_\_\_ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
  7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am \_\_\_\_\_ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
  8. Die Gemeindevertretung hat die 10. Änderung des F-Plans am \_\_\_\_\_ beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
  9. Der Bürgermeister hat die Übereinstimmung der dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung der Änderung des F-Plans einschließlich Planzeichnung mit der durch die planende Gemeinde beschlossenen Fassung durch seine/ihre Unterschrift bestätigt.
- Borgwedel, den \_\_\_\_\_ (Siegelabdruck) \_\_\_\_\_ Der Bürgermeister
10. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 11. Änderung des F-Plans mit Bescheid vom \_\_\_\_\_ Az.: \_\_\_\_\_ -mit Nebenbestimmungen und Hinweisen- genehmigt.
  11. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom \_\_\_\_\_ erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom \_\_\_\_\_ Az.: \_\_\_\_\_ bestätigt.
  12. Die Erteilung der Genehmigung der 11. Änderung des F-Plans sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.  
Die 11. Änderung des F-Planes wurde mithin am \_\_\_\_\_ wirksam.
- Borgwedel, den \_\_\_\_\_ (Siegelabdruck) \_\_\_\_\_ Der Bürgermeister

Übersichtsplan © Landesvermessungsamt S-H, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2009



## Planzeichenerklärung

-  Wohnbaufläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
-  Waldabstand 30 m

## Hinweise

### Bodendenkmalpflege

Das Plangebiet liegt in einem archäologischen Interessengebiet. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zu der Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Nachrichtliche Darstellung der dargestellten Flächennutzungen aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan sowie aus der rechtswirksamen 7. / 8. / 9. Änderung des Flächennutzungsplans Maßstab 1: 3000



11. Änderung des Flächennutzungsplans

Maßstab 1: 3000



Gemeinde Borgwedel

Kreis Schleswig-Flensburg

# 11. Änderung des Flächennutzungsplans

## Entwurf für die öffentliche Auslegung

Ausgelegt vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
(Datum) (Datum)

Stand : 25.09.2019



Regionalentwicklung  
Bauleitplanung  
Landschaftsplanung  
Freiraumplanung

Süderstr. 3  
25885 Wester-Ohrstedt  
Tel.: 0 48 47 - 980  
Fax: 0 48 47 - 483

